

muß, im Gegensatz zu den räumlich zu denkenden Einzel-Gruben, die sich anteilsweise in der Hand des Klosters befanden und die außer dem Viertel genannt werden.

Man könnte zunächst geneigt sein, unter den alten Briefen, die Walkenried seit langen Jahren wegen eines Viertels am Rammelsberge innehatte, die Vertragsurkk. a. d. J. 1418 zu verstehen. Von dieser Auffassung geht jedenfalls ein Vermerk zu der Urk. Nr. 713 in dem Urkk.-Repertorium des Goslarer Stadtarchivs aus. Und es ist dieser Vermutung auch nicht von vornherein jede Wahrscheinlichkeit abzusprechen, da ma. Zeitangaben von so unbestimmter Beschaffenheit eine sehr verschiedene Auslegung zulassen. Aber näher liegt doch wohl nach dem Zusammenhang eine andere Möglichkeit, nämlich die, daß hiermit gerade auf das Schriftstück von angeblich dem 23. 6. 1310 angespielt ist, das vorge-schoben war zu dem Zwecke, wegen der Abgrenzung der Befugnisse des Klosters im Bergwesen gegenüber der Stadt eine Rolle zu spielen.

Auffallend ist natürlich dann die Tatsache, daß diese Niederschrift bis dahin mit keinem Worte erwähnt wird und daß bei den Verhandlungen d. J. 1407 und in der Zeit vorher, abgesehen von der Aufzeichnung vom 23. 6. 1310 selbst, niemals von irgendwelchen Ansprüchen Walkenrieds auf eine Beteiligung an dem Betriebe des Bergbaus am Rammelsberge in Höhe von $\frac{1}{4}$ die Rede ist. Auch aus dem Vertrage vom 1. 7. 1418 scheint sich in dieser Hinsicht nichts zu ergeben³⁰⁾. Das läßt darauf schließen, daß die Niederschrift erst jetzt angefertigt worden ist, um die Rechtslage bei den Abmachungen zwischen Goslar und Walkenried irgendwie zu beeinflussen.

Selbstverständlich drängt sich damit die weitere Frage auf, aus welchen Gründen und zu wessen Gunsten eine Fälschung der Urk. vom 23. 6. 1310 erfolgt sein mag. Ich habe früher darauf hingewiesen, daß die Aufzeichnung in ihrer Fassung Anklänge zeigt an die Gewerkschaftsverträge von 1407, 1418, 1424 und 1444 und daß namentlich die Vorschriften wegen der Einsetzung eines Schiedsgerichts für den Fall des Ausbruchs von Streitigkeiten in diesen Urkk. fast wörtlich übereinstim-

³⁰⁾ Die auf den Gewerkschaftsvertrag von 1418 bezüglichen Niederschriften im Stadtarchiv Goslar (Nr. 675—679, 696, 707—712) lassen nach frdl. Auskunft des Leiters des Archivs, Herrn Staatsarchivdirektors a. D. Dr. K. G. Bruchmann, nichts Näheres in der für uns wichtigen Richtung ersehen. Zu den Verträgen von 1418 vgl. noch K. G. Bruchmann, Michael vom böhmischen Deutsch-Brod. Ein „Reformator“ des Rammelsberges vor fünfhundert Jahren, Harzer Heimatland, Gesch.Beilage z. Goslarischen Zeitung 1950 Nr. 15/16.